

wieder
 irgend
 erhen
 sie an-
 stweder
 rselben
 unter-
 fies in
 dieselbe
 Kosten,
 ang bei
 nstetenz
 nprüche
 me der
 ir, und
 Anhang
 er sonst,
 jähriges
 bezahlt
 Militair-
 at Aus-
) Durch
 tlassung
 verloren:
 us dem
 Bürger-
 ohne be-
 position.
 h dessen
 ng zum
 agraphen
 wünscht,
 en beab-
 und ein
 je, wenn
 i er der
 rbrief ist
 etende in
 and wird
 sehen, so
 uf Kosten
 ngehalten
 bekannt
 tlassung
 weisender,
 Bekannt-
 für alle
 enen An-
 wien, als
 idenpolizei.
 ter 750. K;
 ß; an die
 — K 12 ß.
 ere Kinder
 ie Kammer
 iberei 2 K;
 ie Kammer
 det haben,

- c) In allen anderen Fällen 56. K 8 ß. Nämlich: Gebühr an die Kammer 50. K; übrigens wie unter lit. a.
- 3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25. K an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1*).
- 4) Einem Klein-Bürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50. K angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. K 660, 600 und 700; so wie außerdem: an Stempel 3. K; an die Schreiberei 1. K 8 ß; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1. K 8 ß.
- 5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187. K 8 ß; übrigens wie No. 1.
- 6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25. K, welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat: K 162. 8 ß; übrigens wie No. 2.
- 7) Muß der Bürger in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenschenken zusammen 14. K 4 ß, falls aber ein beidigtiger Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 5. K 12 ß zu entrichten.
- 8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizey-Attest wird, inclusive 4 ß Stempel und Ausfertigung bezahlt 1. K 4 ß.
- 9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator kein Bürger-Protocoll zu entrichten 1. K, und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel 4 ß.
- 10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten, für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten und auf Transito zu declariren, 750. K. Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25. K. und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Groß-Bürgersöhne.
- 11) Die Israeliten haben diese Ansprüche direct an Bevordnete Köblicher Kammerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verfaßt wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem vorordneten Bedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beifandes einzuliefern, auch dem Bedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgerrecht zu nehmen hat, daß er die reine, lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als ersüchlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuche an Ein Hochpreistliches Obergericht wenden und dessen Entscheidung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

2) Religion.

3) Geburtsort.

a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzutun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernährt?

a) Ist der anzunehmende Bürger ein zünftiger Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.

6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?

8) Oder ob er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muß er von der Makler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Maklerstock erhalten solle, sobald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnächst, nachdem vom Wohlw. Beddeherrs über seine Zulassung entschieden worden, anoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Beddeherrs vorgelegt werden, ehe die Beerdigung

* Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.